



GEWALT GEGEN

2. Landesaktionsplan zur Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen und Kinder

>> Durch Wegsehen und Tabuisierung
wird Gewalt bagatellisiert und legalisiert ... <<

2. Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Frauen- und Gleichstellungs-
beauftragte der Landesregierung





Inhalt

Vorwort

| | | |
|-----------|---|----|
| 1. | Einleitung | 6 |
| 2. | Analyse | 7 |
| 2.1. | Paradigmenwechsel zur Gewalt gegen Frauen | 8 |
| 2.1.1. | Polizei/Justiz | 8 |
| 2.1.2. | Unterstützungseinrichtungen | 10 |
| 2.1.3. | Koordinierung | 12 |
| 2.1.4. | Aus- und Fortbildung | 13 |
| 2.1.5. | Statistik | 14 |
| 2.2. | Neue Fragestellungen | 14 |
| 3. | Ziele und Maßnahmen | 17 |
| 3.1. | Erreichung neuer Zielgruppen | 17 |
| 3.2. | Verbesserung der Statistiken | 21 |
| 3.3. | Erhalt eines wirksamen Netzes von Unterstützungsstrukturen ... | 21 |
| 3.4. | Verbesserung der Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen | 23 |
| 3.5. | Neue Angebote in der Aus- und Fortbildung für verschiedene Berufsgruppen | 26 |
| 3.6. | Passgenauere Prävention | 27 |
| 3.7. | Unterstützung bundesweiter Gesetzesinitiativen zur Stärkung des Opferrechts | 28 |
| 4. | Anlagen | 31 |
| 5. | Quellenverzeichnis | 44 |

Vorwort

>> Trotz deutlicher Erfolge ist die Gewalt gegen Frauen und Kinder noch immer ein Tabuthema <<



Im Jahr 2001 hatte die Landesregierung den ersten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder erstellt. Langfristiges Ziel war es, Gewalt gegen Frauen und Kinder zu reduzieren.

Die Maßnahmen des Landesaktionsplanes aus dem Jahre 2001 sind weitgehend umgesetzt worden.

Besonders hervorzuheben sind die Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und damit die Möglichkeit, den Störer aus der Wohnung zu verweisen sowie die flächendeckende Einrichtung von Interventionsstellen für den proaktiven Ansatz bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt. Mit den Interventionsstellen wurde eine Ergänzung zu den bestehenden Unterstützungsangeboten geschaffen, die eine neue Zielgruppe erreicht. Die Einsatzmöglichkeiten zum Schutz der Opfer haben sich durch eine enge Zusammenarbeit von Beratungs- und Interventionsstellen, Frauenhäusern, Staatsanwaltschaft, von Richterinnen und Richtern sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erhöht.

Doch trotz deutlicher Erfolge bei der Intervention häuslicher Gewalt und erhöhter Sensibilisierung der Öffentlichkeit ist die Gewalt gegen Frauen und Kinder im sozialen Nahbereich noch immer ein Tabuthema und die Gewalt hat sich nicht verringert. Deshalb wurde der Aktionsplan fortgeschrieben.



Neue Schwerpunkte dabei sind die Verbesserung der Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, neue Angebote in der Aus- und Fortbildung für betroffene Berufsgruppen und die Fokussierung auf die Zielgruppen Kinder, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen und Opfer von Menschenhandel.

Der Prozess der Implementierung von neuen Handlungsstrategien in den unterschiedlichen Institutionen wird seit Januar 2002 durch den Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplanes unterstützt. Durch ihn wurde auch die Fortschreibung des Aktionsplanes begleitet. Im Landesrat arbeiten Vertreterinnen und Vertreter des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser und Kontakt- und Beratungsstellen, der Interventionsstellen, der Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt, der Landeskoordinierungsstelle CORA und der Männerberatungsstellen mit.

Ich bedanke mich bei den Mitgliedern des Landesrates und den durch sie vertretenen Institutionen für ihre aktive Unterstützung bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

M. Seemann

Dr. Margret Seemann

Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung
der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Einleitung

>> Auch zukünftig ist ein Netz von spezifischen Schutz- und Unterstützungseinrichtungen nötig. <<

Der erste Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder aus dem Jahr 2001 stellte sich zum langfristigen Ziel, Gewalt gegen Frauen und Kinder zu reduzieren. Trotz deutlicher Erfolge in der Öffentlichkeitsarbeit und der Intervention insbesondere bei häuslicher Gewalt ist Gewalt gegen Frauen und Kinder im sozialen Nahbereich immer noch ein Tabuthema, und die Gewalt hat sich nicht verringert. Deshalb ist der Aktionsplan fortzuschreiben.

Unter **häuslicher Gewalt** ist jede Art versuchter oder vollendeter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft zu verstehen.

Opfer sind vornehmlich Frauen und Kinder, in Einzelfällen aber auch männliche Personen. Als Tatorte kommen neben Räumlichkeiten der häuslichen Gemeinschaft auch andere Orte in Betracht.

Sexualisierte Gewalt ist jedes Verhalten, das in die sexuelle Selbstbestimmung, die Entwicklung einer eigenen Sexualität oder in die Intimsphäre eines Menschen eingreift, sich über dessen Willen hinwegsetzt oder nicht nach dessen Willen fragt.

Opfer sind zumeist Frauen und Mädchen. Die Formen reichen von „ausziehenden“ Blicken und „anzüglichen“ Bemerkungen bis hin zum gewaltsamen Eindringen in den Körper.



Die Veränderung des Machtgefälles zwischen den Männern und Frauen und den damit verbundenen Rollenzuschreibungen an die Geschlechter als Grundlagen der Gewalt gegen Frauen und Kinder sind langfristige Prozesse, die auch weiterhin als **Schwerpunkte der Politik** in Mecklenburg-Vorpommern befördert werden müssen.

Die Spezifik der Gewalterfahrung von Frauen und Kindern im eigentlich sicheren eigenen Zuhause, in der Familie, der Partnerschaft, erfordert auch zukünftig ein Netz von spezifischen Schutz- und Unterstützungseinrichtungen, um weitere Gewalt zu verhindern und die Gewalterfahrung zu verarbeiten.

Analyse

Die Maßnahmen des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder aus dem Jahre 2001 sind weitgehend umgesetzt worden.

Gemeinsam mit dem Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder lag erstmals ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt auf verschiedenen Ebenen vor.

Zum Gesamtkonzept gehörten sowohl die Beseitigung der strukturellen Ungleichheit von Frauen und Männern als auch spezifische Maßnahmen bei der Bekämpfung von Gewalt wie

- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- die Einbeziehung der Thematik in die Aus- und Fortbildung verschiedener Berufsgruppen
- die Unterstützung von Hilfsstrukturen und der
- Erlass von Verwaltungsvorschriften und Gesetzesänderungen

Paradigmenwechsel zur Gewalt gegen Frauen

Polizei und Justiz

Im Bereich der Justiz und Polizei ist bekannt, dass das verbreitete Vorkommen von Gewalt im häuslichen Bereich Besonderheiten aufweist, die im Vergleich mit der Verfolgung anderer Deliktsfelder eine erhöhte Sensibilität erfordern. So führt die soziale Nähe zwischen den Tätern und den Opfern nicht selten dazu, dass die von Gewalt betroffenen Frauen jahrelang auf eine Strafanzeige verzichten, ihre Aussage später widerrufen bzw. von ihrem Zeugenverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Dies kann zu dem vorschnellen Schluss Anlass geben, Angaben der Opfer seien nicht glaubhaft und sie seien nicht mehr an der polizeilichen oder strafrechtlichen Verfolgung des Täters interessiert.

Aus diesem Grund wurden im Polizei- und Justizbereich erforderliche Maßnahmen ergriffen, um Juristen und Polizisten für die Thematik zu sensibilisieren. Andererseits erfordert die Durchführung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens die Einhaltung eines bestimmten Ablaufs und bestimmter Standards des Verfahrens, in dem auch die Rechte der Angeklagten zu sichern sind. Hierfür wird bei den Opfern einer Straftat um Verständnis geworben.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Beratungs-, Interventionsstellen und Frauenhäusern mit Staatsanwaltschaft, Richterinnen und Richtern, Polizeibeamtinnen und -beamten ist geeignet, das gegenseitige Verständnis zu erhöhen und zur Sensibilisierung für die Probleme der Opfer häuslicher Gewalt beizutragen.

Wirksame Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Durch eine Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) im November 2001 wurde die



Möglichkeit geschaffen, Täter aus der gemeinsamen Wohnung zu verweisen. Um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, kann der Störer in gravierenden Fällen in Gewahrsam genommen werden.

Da die Gewahrsameinrichtungen der Polizeidienststellen für den Vollzug eines mehrtägigen Aufenthalts nicht ausgerichtet sind, wurde durch eine weitere Änderung des SOG M-V die Möglichkeit geschaffen, den Polizeigewahrsam in Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt zu vollziehen. Somit wurde eine auf das Gewaltschutzgesetz abgestimmte polizeirechtliche Maßnahme geschaffen, um die Schutzlücke bis zum Erlangen der richterlichen Anordnung zu schließen.

Zudem wurde im Datenschutz eine Regelung geschaffen, die es ermöglicht, sofort im Anschluss an den polizeilichen Einsatz wichtige Daten an die Interventionsstelle weiterzuvermitteln.

Erlass für polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern bei häuslicher Gewalt

In dem Erlass des Innenministers über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern bei häuslicher Gewalt vom 01.03.2002 wird das Vorgehen bei Wegweisung und beim Betretungsverbot geregelt und klargestellt, dass die anerkannten örtlichen Interventionsstellen an der Gefahrenabwehr beteiligt sind und somit die Daten an die Interventionsstellen weitergegeben werden können.

Gleichzeitig werden in allen Fällen, in denen Kinder und Jugendliche am Ereignisort angetroffen werden, die zuständigen Jugendbehörden informiert. Ergänzt wird der Erlass durch einen Leitfaden für die Polizei bei einem Einsatz zu häuslicher Gewalt.

Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften

Um die Sensibilität für das Problemfeld der häuslichen Gewalt zu erhöhen und Fachwissen zu bündeln, wurden bei allen Staatsanwaltschaften schon frühzeitig Sonderdezernate für häusliche Gewalt eingerichtet.

Familien- und Zivilgerichte

Die Landgerichte Rostock, Schwerin, Stralsund, sämtliche Amtsgerichte des Landgerichtsbezirkes Rostock sowie die Amtsgerichte Greifswald und Waren (Müritz) sind mit Zeugenschutz- bzw. Opfer-schutzräumen ausgestattet. Bei Bedarf sind auch die anderen Gerichte des Landes in der Lage, einen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch soll den Opfern von Gewaltstraftaten die Möglichkeit geboten werden, sich vor Zeugenterminen in „besondere Räume“ zurückzuziehen, um eine Begegnung mit dem Täter im Vorfeld der Verhandlung zu vermeiden. In 25 % der Beratungsfälle der Interventionsstellen wird von den von Gewalt betroffenen Frauen ein Antrag auf zivilrechtliche Schutzmaßnahmen entsprechend des Gewaltschutzgesetzes gestellt.

Unterstützungs- einrichtungen

Schutz und Beratung der Opfer

Im Mittelpunkt steht der individuelle Schutzbedarf des Opfers. Es besteht ein wirksames Hilfenetz, das es ermöglicht, zielgenaue Hilfsangebote zu vermitteln. Es bestehen im Bereich jeder Polizei-



direktion verschiedene Schutz- und Beratungsangebote, die anteilig vom Land finanziert werden, wie Interventionsstellen, Frauenhäuser und Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt, Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt und Männerberatungsstellen.

(Anlage 1)

Interventionsstellen

Um den Opfern nach der Gewaltsituation schnelle, qualifizierte und opferparteiliche Beratung geben zu können, wurden im Land fünf Interventionsstellen – jeweils eine pro Polizeidirektion – eingerichtet. Diese sind zusammen mit den polizeirechtlichen Schutzmöglichkeiten Bestandteile der Interventionskette.

Die Arbeit der Interventionsstellen wurde bis zum Sommer 2003 im Rahmen eines Bundesprojektes wissenschaftlich begleitet, die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern durch das Projekt WiBIG der Universität Osnabrück. Die Ergebnisse wurden im Herbst 2004 vorgestellt und liegen als umfassendes Gutachten vor.

Wesentliche Ergebnisse sind:

„Mit den Interventionsstellen wurde eine Ergänzung zu bestehenden Unterstützungsangeboten geschaffen, die eine neue Zielgruppe erreichte. Der proaktive Ansatz ermöglichte in einem hohen Prozentsatz der Fälle häuslicher Gewalt, in denen die Polizei eingeschaltet wurde, den Betroffenen Zugang zu einem Beratungs- und Unterstützungsangebot. In 81 % der Fälle gelang der proaktive Kontaktversuch und erreichte Klientinnen und Klienten, die in 35 % der Fälle vor der polizeilichen Intervention in Bezug zu der erlebten häuslichen Gewalt noch keinen Kontakt zu Unterstützungseinrichtungen gehabt hatten.

Die Betroffenen nahmen die neuen Formen der Intervention in der großen Mehrheit sehr positiv auf. Der proaktive Ansatz wurde begrüßt, zeigte aber auch, dass er besondere Anforderungen an die Beratungsarbeit stellt, die sich anders gestaltet als Angebote mit Kommstruktur.“¹

Männerberatungsstellen

Im Land gibt es verschiedene Angebote für die Täterberatung. Veränderung des Täterverhaltens dient dem Schutz der Opfer. Dort können Männer, die Gewalt gegen Frauen und Kinder ausgeübt haben, Beratung in Anspruch nehmen, um neue Konfliktlösungsstrategien zu erlernen. Die Beratungsstellen führen auch Beratung für jene Männer, die von den Staatsanwaltschaften oder dem Gericht eine Bewährungsauflage bekommen haben, einen Täterkurs zu absolvieren, durch.

Koordinierung

Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplanes

Der Prozess der Implementierung neuer Handlungsstrategien in den unterschiedlichen Institutionen wurde seit Januar 2002 durch den Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplanes begleitet und unterstützt. Unter Federführung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wird das Gremium aus Vertreter/-innen des Justiz-, Innen-/Sozialministeriums, der Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenhäuser und Kontakt- und Beratungsstellen, der Interventionsstellen und Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt und der Männerberatungsstellen gebildet.



Koordinierungsstelle CORA

Die Koordinierungsstelle CORA zeichnete verantwortlich für die landesweite Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplanes. Ihrem Wirken ist es zu verdanken, dass die Ergebnisse des Modellprojektes „Interventionsprojekt CORA“ weitergegeben und umgesetzt wurden.

Die Koordinierungsstelle CORA unterstützte und begleitete den schnellen Aufbau des Netzes von Interventionsstellen, machte nationale und internationale Erfahrungen von Interventionsprojekten in Mecklenburg-Vorpommern nutzbar und stellte anderen Projekten und Institutionen in Deutschland und im Ausland die Erfahrung aus Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung.

Aus- und Fortbildung

In verschiedenen Bereichen wurden Fortbildungen für Berufsgruppen, die in ihrem Arbeitsfeld mit dem Thema Gewalt gegen Frauen und deren Kinder Kontakt haben, durchgeführt.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Güstrow bietet Fortbildungen für Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter, Ausländerbehörden und soziale Einrichtungen an.

Das Landesjugendamt fördert Projekte zur Stärkung des Selbstbildes von Mädchen in Kindereinrichtungen und Schulen sowie Projekte in der Jungenarbeit, in denen tradierte Rollenbilder hinterfragt werden. Im Bildungsinstitut der Polizei ist das Thema häusliche Gewalt aufgenommen worden. In der Fortbildung werden Lehrgänge zu häuslicher Gewalt und Module zum Sicherheits- und Ordnungsgesetz angeboten. In den Polizeidirektionen werden in dezentralen Maßnahmen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte durch die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen in Kooperation mit den Mitarbeiterinnen

der Frauenhäuser und der Beratungsstellen zum Thema häusliche Gewalt fortgebildet. Das Justizministerium hat bundesweite und landeseigene Fortbildungen zum Problembereich der häuslichen Gewalt durchgeführt bzw. unterstützt.

Statistik

Seit April 2002 wird bei der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern eine umfangreiche landeseinheitliche Statistik über die Einsätze und Anzeigen bei häuslicher Gewalt geführt. Die Staatsanwaltschaften erstellen seit Anfang 2003 eine Statistik über Fälle häuslicher Gewalt. Über die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes bei Zivil- und Familiengerichten werden im Geschäftsbereich des Justizministeriums nach bundeseinheitlichen Vorgaben statistische Daten erhoben. Darüber hinaus führen die Interventionsstellen, die Beratungsstellen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, die Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt und die Frauenhäuser entsprechende Statistiken. Alle Statistiken werden dem Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder vierteljährlich zur Verfügung gestellt. (Anlage 2-5)

Neue Fragestellungen

Trotz der erreichten Erfolge darf nicht verkannt werden, dass ein noch konsequenteres und systematischeres Handeln erforderlich ist und die Hilfe- und Reaktionssysteme zum Wohle der Opfer weiterentwickelt werden müssen, um noch frühzeitiger und wirksamer den Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern sichern zu können. Bisher wurden im Landesaktionsplan bewusst ganze Bereiche ausgeblendet, um zunächst die Kernaufgabe, die Verbesserung der Sicherheit von Frauen und Kindern als Opfer häuslicher Gewalt, zu lösen.



Weitere Problemfelder wie Gewalt gegen behinderte Frauen, Migrantinnen oder Kinder sowie gesundheitliche Versorgung der Opfer müssen verstärkt bearbeitet werden.

Häusliche Gewalt lässt sich nicht auf körperliche Gewalttaten zwischen den Ehe- und Lebenspartnern beschränken. Betroffene Kinder müssen mehr in das Blickfeld gerückt und als eigenständige Opfer betrachtet werden. Unter den Opfern häuslicher Gewalt sind häufig Menschen mit Behinderungen, deren besonderer Beratungsbedarf gesehen werden muss. Es ist weiterhin festzustellen, dass Gewalttaten häufig auch in Familien mit Migrationshintergrund auftreten.

Für von Gewalt betroffene Migrantinnen gibt es bisher kaum spezifische Angebote. Aufgrund kultureller und religiöser Besonderheiten sind diese spezifischen Angebote aber nötig. Ein besonderes Problemfeld stellen von Menschenhandel betroffene Frauen dar.

Gewalt ist eine der häufigsten Ursachen körperlicher, psychosomatischer und/oder psychischer Gesundheitsprobleme und Erkrankungen. Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind oftmals die ersten, an die sich die erkrankten Frauen wenden und um Hilfe bitten. Diese sind jedoch nicht ausreichend auf diese Klientel vorbereitet. Deshalb ist die Sensibilisierung und fachliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitswesens eine Voraussetzung dafür, dass die gesundheitliche Versorgung verbessert werden kann.

In das Blickfeld der Öffentlichkeit sind in letzter Zeit Fälle geraten, in denen der Täter sein Opfer durch gezielten Einsatz von Psychoterror verfolgt. Das Phänomen wird in Medien und Fachkreisen unter der Bezeichnung „Stalking“ erörtert. In diesen Fällen bedarf es einer Gesamterfassung der Handlung im bewährten Zusammenwirken von Polizei und Staatsanwaltschaften.

Maßnahmen

Zur Einbeziehung von Bereichen wie Schule, Kindertagesstätten und Gesundheitswesen in die Interventionsbemühungen und die Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder müssen Berufsgruppen wie Beschäftigte im Gesundheitswesen, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sensibilisiert und in den Prozess integriert werden.

Die Fortschritte bei der Intervention wider Gewalt gegen Frauen und Kinder, in der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der regionalen und überregionalen Interventionsarbeit ermöglichen jetzt eine zunehmende Fokussierung auf die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Kinder in Mecklenburg-Vorpommern.

Komplexe Veränderungen bedürfen der gemeinsamen Anstrengung der Landesregierung und der Kommunen. Vor Ort müssen die Schutzmöglichkeiten greifen, die Opfer unterstützt, Täter zur Verantwortung gezogen werden und Präventionsmaßnahmen sich bewähren.



Ziele und Maßnahmen

>> Die Verantwortung für die Bekämpfung von Gewalt trägt die gesamte Gesellschaft <<

Seit Aufstellung des ersten Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder hat sich die Landesregierung für die Umsetzung der mit dem Aktionsplan verfolgten Ziele eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun.

Erreichung neuer Zielgruppen

Migrantinnen

Für Migrantinnen ist es besonders schwer, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen, weil kulturelle und religiöse Hintergründe, Sprachbarrieren und häufig fehlendes Vertrauen in Institutionen und Ämter diesen Prozess erschweren. Die Situation allein reisender oder allein erziehender Ausländerinnen in Mecklenburg-Vorpommern, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, ist zudem dadurch gekennzeichnet, dass sie in diesen Unterkünften oft mit mehrheitlich allein reisenden Männern zusammen leben. Damit steigt die Gefahr von Übergriffen. Aber auch die in Familie reisenden Frauen sind nicht vor Gewalt geschützt. Die Landesregierung wird die Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Flüchtlingsfrauen in Mecklenburg-Vorpommern untersuchen. Ziel ist es, Empfehlungen zum Schutz dieser Frauen vor körperlicher und seelischer Gewalt zu erarbeiten, z. B. zu alternativen Unterbringungsmöglichkeiten, einem angemessenen Anteil an weiblichem Betreuungspersonal u. a., die sich an Landräte und Oberbürgermeister sowie die Aufnahmestellen richten.

Die Richtlinie für die Zuweisung von Asyl begehrenden Ausländern für Mecklenburg-Vorpommern wird dahingehend geprüft, ob die bestehenden Regelungen für den Schutz von von Gewalt betroffenen Frauen ausreichen oder ob sie für diese spezifische Gruppe erweitert werden müssen. Migrantinnen und ihre Kinder müssen explizit als Zielgruppe angesprochen werden.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Hilfseinrichtungen sind zur Erlangung von interkultureller Kompetenz spezifische Fortbildungsangebote bereit zu stellen. Zur Hilfe und Aufklärung werden für die von Gewalt betroffenen Migrantinnen weitere mehrsprachige Informationsmaterialien erarbeitet.

Opfer von Menschenhandel

Die Regierungsparteien haben sich in ihrer Koalitionsvereinbarung dafür ausgesprochen, Frauen und Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden, bestmöglichen Schutz zu gewähren.

Aus frauenpolitischer Sicht ist es notwendig, darauf hinzuwirken, dass die Opfer von Frauenhandel bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens nicht primär als Mittel zum Zweck angesehen werden. Opfern von Frauenhandel ist unabhängig von ihrem Beitrag zur Strafverfolgung Schutz und Hilfe zu gewähren.

Die Landesregierung wird ein Konzept für die wirksame Bekämpfung von Frauenhandel in Mecklenburg-Vorpommern entwickeln.

Dazu gehört eine professionelle Beratung der Opfer, aber auch eine verbesserte Fortbildung für Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafrichterinnen und -richter. Die Aktivitäten der Landesregierung und der Nichtregierungsorganisationen sind stärker zu koordinieren.



Von Gewalt betroffene Frauen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen

Für Frauen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen hat das Thema „Gewalt“ noch eine andere Bedeutung als für Frauen ohne Behinderungen. Frauen mit Behinderungen sind in ihrem Selbstbestimmungsrecht nachhaltig zu stärken. Andererseits sind die Öffentlichkeit und beteiligte Institutionen mit Fachveranstaltungen für dieses Thema zu sensibilisieren und aufzuschließen.

Beschäftigte im Gesundheitswesen

Erfahrungen häuslicher und sexualisierter Gewalt können zu einschneidenden Traumatisierungen der betroffenen Frauen führen und damit beträchtliche und auch lebenslange Auswirkungen auf deren Gesundheit haben. Insbesondere psychische und psychosomatische Erkrankungen werden nicht als Folge häuslicher und sexualisierter Gewalt erkannt und behandelt. Dies kann zu einer Fehlversorgung der Patientinnen führen, was nicht nur mit weitreichenden Kosten für die Betroffenen verbunden ist, sondern auch vermeidbare Kosten für das Gesundheitssystem verursacht. Deshalb ist Gewalt gegen Frauen auch in Mecklenburg-Vorpommern ein drängendes Problem für das medizinische Fachpersonal.

Die Landesregierung wird darauf hinwirken, dass die Angebote für eine Versorgung traumatisierter Frauen mit Gewalterfahrung weiterentwickelt werden. Dafür soll durch eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Einrichtungen im Gesundheitswesen, bis hin zu niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten, ein abgestimmtes Versorgungssystem für die Patientinnen entwickelt werden.

Mit Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachbereichen des Gesundheitswesens wurde von der Landesregierung der Arbeitskreis Gewalt und Gesundheit gegründet. Zielstellungen des Arbeitskreises sind: die Erstellung eines Leitfadens für das medizinische Personal und die Bearbeitung der Themen wie Gewaltscreening, Aus- und Fortbildung des medizinischen Personals in Bezug auf das Thema, Aufbau eines Netzwerkes spezialisierter Ärztinnen und Ärzte, Klärung von Finanzierungsfragen der Untersuchung und Öffentlichkeitsarbeit.

Opfer von Stalking

Meistens handelt es sich bei den Opfern um Frauen, die eine Beziehung zu einem Mann abgebrochen haben oder nicht bereit sind, eine Beziehung aufzunehmen. Die in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten liegen häufig im Bagatellbereich, können aber durch ihre Hartnäckigkeit und Art ihrer Begehung bei den Opfern schwere psychische Belastungen bewirken.

Die Folgen für die Opfer sind dramatisch, sie reichen von Angstzuständen, Schlafstörungen und verstärktem Misstrauen gegenüber Mitmenschen bis hin zu Depressionen, sozialer Isolation und Suizidgedanken. Dies kann dazu führen, dass in Verkennung des fortdauernden Charakters der Einwirkung eine konsequente, rechtzeitige Reaktion zum Schutz der Opfer im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung unterbleibt. Eine enge Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Polizei und ausreichende Kenntnisse über Besonderheiten des Phänomens „Stalking“ trägt zu einem sensiblen Umgang mit den Opfern bei und dazu, dass neben den erforderlichen Reaktionen der Gefahrenabwehr auch mit den Mitteln des Strafrechts in geeigneter Weise reagiert wird, um die Opfer zu schützen.



Dafür ist es notwendig, die Polizei im Land durch entsprechende Weiterbildung für das Thema Stalking und die Belange der Opfer zu sensibilisieren. Zudem muss in jeder Polizeidienststelle Informationsmaterial zum Thema Stalking mit Verhaltensratschlägen, Adressen von Opferberatungsstellen usw. ausliegen. Es ist zu prüfen, ob Polizeibeamte mit einer Sonder- bzw. Spezialzuständigkeit für Stalking einzusetzen sind.

Verbesserung der Statistiken

Um die Sensibilität für das Problemfeld der häuslichen Gewalt zu erhöhen, wird die Landesregierung auch weiterhin die Statistiken bei der Polizei, bei den Zivil- und Familiengerichten und im Justizministerium führen. Dabei werden Entwicklungen und Erfahrungen berücksichtigt.

Die Datenerfassung wird veränderten Anforderungen und Erkenntnissen angepasst. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Abgleich der Statistiken mit den Statistiken der Unterstützungseinrichtungen im Land wie den Frauenhäusern, Beratungsstellen und Interventionsstellen zu.

Erhalt eines wirksamen Netzes von Unterstützungsstrukturen

Die Landesregierung wird weiterhin ein flächendeckendes Netz von Hilfs- und Beratungseinrichtungen für Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt finanziell unterstützen. Mit den kommunalen Gebietskörperschaften werden dazu Gespräche zu tragfähigen Finanzierungskonzepten geführt.

Die Landesregierung unterstützt die Spezialisierung von vorhandenen Unterstützungseinrichtungen für neue Zielgruppen wie Migrantinnen und Frauen als Betroffene von Menschenhandel.

Maßnahmen

Interventionsstellen, die im proaktiven Ansatz arbeiten, sind neu in der staatlichen Intervention in Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland. Das Gutachten zur wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsstellen wird durch die Landesregierung ausgewertet und entsprechend den Erkenntnissen werden neue oder veränderte Handlungsansätze entwickelt.

Die Täterarbeit nimmt für den Schutz der Opfer eine wichtige Rolle ein. Die Landesregierung sieht sich in der Verantwortung, für den Erhalt von Täterberatungsstellen bei häuslicher Gewalt und sozialen Trainingskursen für Täter zu werben.

Im Interesse eines wirksamen Opferschutzes darf weder die Opfer- noch die Täterberatung vernachlässigt werden.

Die konsequente Strafverfolgung der Täter für bereits begangene Straftaten durch die Justiz muss deshalb durch entsprechende Hilfsangebote für Opfer und Täter ergänzt werden, um weitere Taten und damit weiteres Leid der Opfer zu verhindern.

Neue Wege in der Gestaltung der Finanzierung werden dabei von der Landesregierung unterstützt. Sie befürwortet die Fortschreibung der Konzeptionen von sozialen Trainingskursen für Täter durch die Täterberatungsstellen.

Die Landesregierung wird Qualitätsstandards für Opfereinrichtungen wie Frauenhäuser, kommunale Beratungsstellen, Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt, Interventionsstellen und für Männerberatungsstellen erarbeiten, die die Grundlage für eine Förderung bilden werden. Die Landesregierung hat das Ziel, in allen Amts- und Landgerichten des Landes Zeugenschutz- bzw. Opferschutzräume einzurichten. Bei Neubauten werden Zeugenschutzräume in die Raumbedarfsplanung aufgenommen.



Verbesserung der Kooperation

Verbesserung der Kooperation zwischen staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen

Der „Landesrat zur Begleitung der Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder“ wird weiterhin als ein wichtiges Gremium zur Umsetzung des Aktionsplanes angesehen. Die Landesregierung begrüßt die Vernetzung der Unterstützungseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Arbeitskreis „Netzwerk“. Es wird empfohlen, in regionalen Kooperationsstrukturen, in denen staatliche Institutionen wie Polizei, Justiz, Kommunalverwaltung, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Unterstützungseinrichtungen vertreten sind, zu arbeiten. Diese Arbeit wird unterstützt und gebündelt durch eine landesweite Vernetzung: zum einen im „Landesrat zur Begleitung der Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder“ mit seinen Arbeitsgruppen und zum anderen im „Landesrat zur Kriminalitätsvorbeugung“. Die landesweite Koordination der Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder wird durch die Koordinierungsstelle CORA unterstützt.

Die Landesregierung organisiert, empfiehlt und unterstützt die Teilnahme von Staatsanwaltschaften und Gerichten an regionalen Kreisen und Workshops, die u. a. dem Ziel dienen, einen Erfahrungsaustausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unterstützungseinrichtungen, insbesondere der Beratungsstellen, Interventionsstellen und Frauenhäuser, zu ermöglichen. Bewährt haben sich hier insbesondere Workshops in allen vier Landgerichtsbezirken, zu denen der Justizminister örtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beratungsstellen, Frauenhäuser und Interventionsstellen sowie Vertreterinnen und Vertreter der vor Ort zuständigen Kriminalpolizei und Staatsan-

Maßnahmen

waltschaft sowie Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingeladen hat. Diese haben nicht nur das Kennenlernen der jeweiligen Teilnehmer der Workshops ermöglicht, sondern darüber hinaus das Verständnis für die unterschiedlichen Rollen der am Strafverfahren Beteiligten sowie die Dialogbereitschaft gefördert. Es konnten zudem eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeit innerhalb/außerhalb der Justiz gesammelt werden.

Insgesamt werden die Ergebnisse in neue Handlungsleitlinien einfließen. Unter anderem ist beabsichtigt, langfristig an allen Landgerichten in Partnerschaft mit dem Weißen Ring e. V. Zeugeninformationsstellen einzurichten. Ziel der Arbeit der Zeugeninformationsstellen soll es sein, bei Opfern, insbesondere Opferzeugen, Ängste und Unsicherheiten sowie Fehlvorstellungen über das Strafverfahren abzubauen. Das Opfer soll Kenntnis von seinen Rechten und Pflichten erhalten und in die Lage versetzt werden, seine Rolle im Strafverfahren zu verstehen. Eine therapeutische Beratung oder Betreuung können und sollen die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Weißen Rings nicht leisten. Beabsichtigt ist vielmehr eine Zeugenberatung und – auf Wunsch – eine Zeugenbetreuung vor und nach sowie eine Zeugenbegleitung während des gerichtlichen Verfahrens. Sollte das Opfer weitere Unterstützung und Hilfe insbesondere in psychologisch bzw. psychiatrischer Hinsicht bedürfen, soll der Kontakt zu vor Ort bereits bestehenden Betreuungseinrichtungen bzw. Therapeuten durch Mitarbeiter der ZIS vermittelt werden. Zeuginnen und Zeugen, die Opfer von Straftaten geworden sind, sollen künftig frühzeitig durch ein Merkblatt auf die Existenz und die Aufgabe der eingerichteten Zeugeninformationsstellen hingewiesen werden.



Die Landesregierung empfiehlt die verstärkte Einbeziehung der Jugendämter in regionale Präventionsräte. Es ist zu prüfen, inwieweit die Aufgaben der in den Kommunen bereits bestehenden Kriminalitätspräventionsräte um den Inhalt „Kinder und häusliche Gewalt“ erweitert werden können.

Der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiterinnen der Unterstützungseinrichtungen und den Jugendämtern muss intensiviert werden. Durch Informationsblätter über die Jugendhilfe soll die Kooperation mit der Polizei, Medizinerinnen, Medizinern und Unterstützungseinrichtungen gefördert werden. Die vor Ort zuständigen Jugendämter, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Frauenprojekte und andere beteiligte Institutionen müssen gemeinsam die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kinder in den Blickpunkt rücken, um mit abgestimmten Maßnahmen den Schutz der Opfer zu verbessern. Die Mitarbeit der örtlichen Jugendämter und des Kinder- und Jugendschutzes in bereits existierenden lokalen/regionalen Kooperationsbündnissen ist eine geeignete Kooperationsform und muss forciert werden.

Kooperation bedeutet, dass jede Institution sich mit ihrer spezifischen Kompetenz einbringt und dabei ihre eigenen Grenzen sowie die Handlungskompetenzen der jeweilig anderen Institution kennt und anerkennt. Ein wichtiger Partner in einem solchen Netzwerk ist auch die Schule. Deshalb müssen Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise eine Wahrnehmungs- und Handlungskompetenz dieses Problems entwickeln, mit den Jugendämtern zusammenarbeiten und sich über weitere kompetente Ansprechpartner und -partnerinnen informieren. Deshalb ist es erforderlich, dass die Schulen in diesen Kooperationsbündnissen mitarbeiten. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist dabei unentbehrlich.

Neue Angebote in der Aus- und Fortbildung für verschiedene Berufsgruppen

Die Landesregierung hält es für bedeutsam, das öffentliche Bewusstsein für das Problem weiter zu schärfen und die Arbeit in den Institutionen, insbesondere in den Bereichen der Polizei, der Familienarbeit, der Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Justiz, unter der Einbeziehung der Frauenprojekte weiter zu entwickeln. Durch eine verstärkte Sensibilisierung aller an der Abwehr und dem Abbau häuslicher Gewalt beteiligten öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen kann dem Problem wirksamer entgegen gewirkt werden.

Die Themen Stalking und Frauenhandel sind dabei verstärkt in die Fortbildung der Polizei aufzunehmen.

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt die Integration des Themas „Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder“ in die Fortbildung insbesondere bei folgenden Berufsgruppen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen,
- Lehrerinnen und Lehrer,
- Erzieherinnen und Erzieher und
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltung.

Fortbildungsangebote sind sowohl auf regionaler als auch überregionaler Ebene zu unterbreiten. Jährlich ist ein überörtliches Treffen von Vertreterinnen und Vertretern der regionalen Präventionsgremien zu organisieren. Fortbildungsmaßnahmen der Polizei werden im Bildungsinstitut der Polizei und in den Polizeidirektionen durchgeführt.



Die Landesregierung empfiehlt darüber hinaus die Aufnahme des Themas in verschiedene Studienrichtungen wie Medizin, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik und Jura.

Der Fortbildungsbedarf im Bereich der Justiz wird überprüft und für Beschäftigte in den Rechtsantragsstellen werden ein- bis zweitägige Fortbildungen geplant.

Es ist notwendig, die Fortbildung für Fachkräfte in allen betroffenen Arbeitsfeldern auszubauen und für die beteiligten Berufsgruppen möglichst gemeinsame Fortbildungen anzubieten. So können die erforderlichen professionellen Kompetenzen der Fachkräfte gestärkt und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit gefördert werden.

Auch müssen Kenntnisse über Hintergründe, Dynamiken und Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder und auf betroffene Mütter vermittelt werden, um bei der Ableitung von Handlungsoptionen der Gesamtproblematik gerecht zu werden. Die Fachkräfte müssen befähigt werden, Wahrnehmungs-, Beobachtungs- und Diagnosekompetenzen zu verbessern, Handlungskompetenzen auszubauen und den Blick für Zusammenhänge von Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder zu schärfen.

Das Landesjugendamt ist gefordert, im Rahmen seiner Möglichkeiten verstärkt Veranstaltungen anzubieten, um auch im überregionalen Raum Kooperationen und den Austausch von Erfahrungen zu verbessern.

Passgenauere Prävention

In der Praxis sind in den vergangenen Jahren zahlreiche wirksame Hilfeansätze entstanden. Polizei, Justiz, Einrichtungen der Familienhilfe und Frauenprojekte haben zahlreiche Lösungsansätze aufgezeigt, um die Prävention und die konkrete Hilfe ziel- und passgenauer angehen zu können. Diese müssen weiter entwickelt und optimiert werden.

Maßnahmen

So bedarf es eines Hilfekanons, der niedrigschwellig ist und der es zulässt, unmittelbar und offensiv bei häuslicher Gewalt reagieren zu können. Hierzu gehört auch eine rasche gegenseitige Weitergabe relevanter Informationen durch das Jugendamt, die Polizei und Familiengerichte im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse, ein direktes Zugehen seitens der Fachkräfte auf die betroffenen Familien sowie ein zügiger Opferschutz und wirksame Opferhilfe für die betroffenen Frauen und ihre Kinder. Hierfür sind alle verantwortlich, insbesondere Gerichte, Polizei und Staatsanwaltschaften, Frauenhilfeeinrichtungen und die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren jeweils spezifischen Instrumenten und Möglichkeiten.

Schule nimmt einen entscheidenden Part in der Aufklärung und Erziehung zur gegenseitigen Achtung ein und trägt zu gewaltfreien Konfliktlösungsmustern bei. Das Thema „Häusliche Gewalt“ muss verstärkt in den Unterricht einfließen. Die Landesregierung unterstützt Projekte zur Aufklärung von Jungen und Mädchen zur Gewalt gegen Frauen und Kinder und Projekte zur Entwicklung und Erprobung von Programmen für Kinder, die durch häusliche Gewalt traumatisiert sind.

Die Landesregierung begrüßt deshalb auch die Handreichung für kommunale Präventionsräte zum Thema „Kinder und häusliche Gewalt“, die vom Landespräventionsrat erarbeitet wurde.

Unterstützung bundesweiter Gesetzes- initiativen

Das Justizministerium Mecklenburg Vorpommern setzt sich für eine bundesweite Gesetzesinitiative zur Stärkung der Opferrechte wie z. B. für Opfer von Stalking ein. Gleichzeitig wird die konsequente Umsetzung der zum Schutz der Opfer in Kraft getretenen Gesetze sichergestellt.



Zu nennen ist hier vor allem die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz). Mit diesem Gesetz werden insbesondere für die Opfer folgende Bereiche verbessert:

- a) Stärkung der Verfahrensrechte, z. B. durch Erweiterung des Rechts auf einen Beistand bei Vernehmungen
- b) Stärkung der Informationsrechte durch Mitteilungen zum Verfahrensstand
- c) Information der/des Verletzten von Amts wegen, z. B. über ihre/seine Rechte im Verfahren
- d) Reduzierung der Belastung von Opferzeugen, z. B. durch Ausweitung der Möglichkeiten des Transfers von Aussagen in die Hauptverhandlung durch Dokumentation und Aufzeichnung von Zeugenaussagen
- e) verbesserte Schadenswiedergutmachung, z. B. durch Stärkung und Belebung des Adhäsionsverfahrens
- f) verstärkte Einbindung der Verfahrensbeteiligten in das Verfahren, z. B. durch Schaffung von Erörterungsmöglichkeiten im Ermittlungs- und Eröffnungsverfahren

Anlage



| Anlagen | Seite |
|--|-------|
| 1. Unterstützungseinrichtungen | 33 |
| 2. Statistik Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommern | 35 |
| 3. Polizeistatistik Häusliche Gewalt | 37 |
| 4. Verfahrenseingang und -erledigung Justizministerium und Staatsanwaltschaften | 41 |
| 5. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz Amtsgerichte, Landgerichte | 42 |



Anlage 1

Unterstützungseinrichtungen

Frauenhäuser – 9

Greifswald, Güstrow, Ludwigslust, Neubrandenburg,
Ribnitz-Damgarten, Rostock, Schwerin, Stralsund, Wismar

Notrufe – 2

Schwerin, Rostock

Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt – 2

„MISS“ in Bergen, „Selma“ in Rostock

Beratungsstellen gegen häusliche Gewalt – 7

Bergen, Grevesmühlen, Kröpelin, Parchim, Pasewalk,
Stavenhagen, Waren

Interventionsstellen – 5

Anklam, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund

Beratungsstellen für gewalttätige Männer – 2

Güstrow, Neubrandenburg



Anlage 2

Statistik Interventionsstellen Mecklenburg-Vorpommern ²

| Gesamtfallzahlen 2004 | | | | | | |
|-----------------------|------------|----------------|------------|------------|------------|-------------|
| Monat | Anklam | Neubrandenburg | Rostock | Schwerin | Stralsund | Gesamt |
| Januar | 22 | 14 | 17 | 16 | 25 | 94 |
| Februar | 26 | 14 | 13 | 23 | 17 | 93 |
| März | 13 | 21 | 21 | 25 | 12 | 92 |
| April | 13 | 11 | 19 | 18 | 21 | 82 |
| Mai | 24 | 16 | 29 | 13 | 26 | 108 |
| Juni | 24 | 13 | 31 | 21 | 17 | 106 |
| Juli | 23 | 19 | 24 | 20 | 21 | 107 |
| August | 24 | 22 | 27 | 21 | 35 | 129 |
| September | 18 | 26 | 33 | 14 | 14 | 105 |
| Oktober | 17 | 26 | 35 | 22 | 19 | 119 |
| November | 23 | 22 | 19 | 15 | 14 | 93 |
| Dezember | 29 | 19 | 33 | 18 | 14 | 113 |
| Gesamt | 256 | 223 | 301 | 226 | 235 | 1241 |

| Gesamtfallzahl nach Zugang der Interventionsstelle 2004 | | | | | | |
|---|------------|----------------|------------|------------|------------|-------------|
| | Anklam | Neubrandenburg | Rostock | Schwerin | Stralsund | Gesamt |
| Polizei | 184 | 174 | 236 | 176 | 184 | 954 |
| SelbstmelderIn | 69 | 49 | 65 | 47 | 44 | 274 |
| Anderes | 3 | | | 3 | 7 | 13 |
| Gesamt | 256 | 223 | 301 | 226 | 235 | 1241 |

Anlage 3

Polizeistatistik Häusliche Gewalt – 2004 ³

| Polizeidirektion | Anklam | Neubrandenburg | Rostock | Schwerin | Stralsund | Gesamt |
|------------------|--------|----------------|---------|----------|-----------|--------|
| Einsätze | | | | | | |
| gesamt | 181 | 143 | 212 | 158 | 169 | 863 |

| | Anklam | Neubrandenburg | Rostock | Schwerin | Stralsund | Gesamt |
|------------------------|------------|----------------|------------|------------|------------|------------|
| 1. Anzeige nach | | | | | | |
| § 123 StGB | 2 | 3 | 4 | 8 | 4 | 21 |
| § 174 StGB | 0 | 0 | 1 | 2 | 0 | 3 |
| § 176 StGB | 0 | 0 | 0 | 3 | 0 | 3 |
| § 177 StGB | 0 | 1 | 2 | 3 | 1 | 7 |
| § 185 StGB | 9 | 4 | 3 | 8 | 3 | 27 |
| § 212 StGB | 0 | 2 | 0 | 0 | 3 | 5 |
| § 223 StGB | 98 | 106 | 151 | 103 | 93 | 551 |
| § 224 StGB | 18 | 15 | 17 | 12 | 35 | 97 |
| § 225 StGB | 0 | 2 | 2 | 0 | 1 | 5 |
| § 226 StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 235 StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 239 StGB | 0 | 0 | 1 | 1 | 2 | 4 |
| § 240 StGB | 1 | 2 | 3 | 1 | 3 | 10 |
| § 241 StGB | 21 | 13 | 19 | 27 | 15 | 95 |
| § 253 StGB | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| § 303 StGB | 6 | 3 | 4 | 4 | 2 | 19 |
| § 304 StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 305 StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 4 GewSchG | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 |
| § sonstige | 3 | 3 | 2 | 3 | 4 | 15 |
| gesamt | 158 | 154 | 214 | 157 | 162 | 845 |

Polizeistatistik Häusliche Gewalt – 2004 ³

| Polizeidirektion | Anklam | Neubrandbg. | Rostock | Schwerin | Stralsund | Gesamt |
|--|----------|-------------|----------|----------|-----------|-----------|
| 2. Mitteilender | | | | | | |
| Ehefrau/Lebensgefährtin | 95 | 104 | 128 | 117 | 98 | 542 |
| Ehemann/Lebensgefährte | 4 | 12 | 11 | 6 | 9 | 42 |
| Freundin | 2 | 1 | 4 | 4 | 2 | 13 |
| Tochter/Sohn | 10 | 9 | 6 | 5 | 6 | 36 |
| Nachbarn/Bekannte | 5 | 11 | 12 | 6 | 20 | 54 |
| von Amts wegen | 2 | 1 | 6 | 0 | 16 | 25 |
| sonstige Verwandte | 3 | 7 | 4 | 4 | 14 | 32 |
| Ex-Lebensgefährte/-in | 5 | 4 | 13 | 2 | 1 | 25 |
| sonstige | 5 | 8 | 17 | 7 | 10 | 47 |
| 3. Verursacher(in) | | | | | | |
| Ehefrau | 4 (000) | 5 (001) | 9 (001) | 20 (000) | 5 (000) | 43 (002) |
| Ehemann | 76 (019) | 65 (016) | 90 (014) | 63 (004) | 48 (013) | 342 (065) |
| Lebensgefährtin | 7 (000) | 6 (000) | 10 (001) | 6 (001) | 10 (002) | 39 (004) |
| Lebensgefährte | 59 (016) | 54 (007) | 72 (015) | 14 (000) | 50 (012) | 249 (050) |
| Tochter | () | () | 4 (000) | () | 3 (001) | 7 (001) |
| Sohn | 4 (000) | 10 (003) | 3 (000) | 7 (000) | 8 (000) | 32 (003) |
| Ex-Lebensgefährtin | 1 (001) | 2 (000) | 5 (001) | () | 1 (001) | 9 (003) |
| Ex-Frau | () | () | () | () | () | () |
| Ex-Lebensgefährte | 6 (000) | 1 (000) | 7 (000) | 5 (000) | () | 19 (000) |
| Ex-Mann | 2 (000) | 2 (001) | 3 (001) | 2 (000) | () | 9 (002) |
| sonstige Verwandte | 3 (000) | 5 (000) | 7 (000) | 5 (000) | 1 (000) | 21 (000) |
| sonstige | 5 (000) | 2 (000) | 2 (000) | 9 (000) | () | 18 (000) |
| () = Wiederholungstäter als Klammerzahl | | | | | | |



Polizeistatistik Häusliche Gewalt – 2004 ³

| Polizeidirektion | Anklam | Neubrandbg. | Rostock | Schwerin | Stralsund | Gesamt |
|----------------------------------|--------|-------------|---------|----------|-----------|--------|
| 4. Alkohol | | | | | | |
| Verursacher(in) | 109 | 110 | 139 | 98 | 113 | 569 |
| Geschädigte(r) | 6 | 18 | 37 | 24 | 38 | 143 |
| 5. am Einsatzort anwesend | | | | | | |
| Kinder | 84 | 63 | 95 | 74 | 52 | 368 |
| Jugendliche | 28 | 17 | 26 | 25 | 23 | 119 |
| Pflegebedürftige | 0 | 2 | 0 | 1 | 1 | 4 |
| 6. Maßnahmen | | | | | | |
| Wegweisung | 83 | 93 | 124 | 75 | 93 | 468 |
| Betretungsverbot | 108 | 111 | 114 | 93 | 97 | 523 |
| Aufenthaltsverbot | 33 | 12 | 60 | 36 | 26 | 167 |
| Gewahrsam | 48 | 36 | 73 | 28 | 46 | 231 |
| Sicherstellung | 29 | 12 | 43 | 13 | 25 | 122 |
| Frauenhaus | 2 | 1 | 9 | 1 | 9 | 22 |
| 7. Benachrichtigung | | | | | | |
| Jugendamt | 85 | 32 | 36 | 35 | 36 | 224 |
| Interventionsstelle | 181 | 137 | 190 | 118 | 159 | 785 |
| sonstige | 3 | 2 | 9 | 1 | 4 | 19 |

Polizeistatistik Häusliche Gewalt – 2004 ³

| Polizeidirektion | Anklam | Neubrandbg. | Rostock | Schwerin | Stralsund | Gesamt |
|---|--------|-------------|---------|----------|-----------|--------|
| 8. Verstoß gegen polizeiliche Anordnungen, Benachrichtigung der Polizei durch: | | | | | | |
| eig. Feststellung durch Polizei | 4 | 0 | 5 | 4 | 6 | 19 |
| Interventionsstelle | 1 | 11 | 5 | 27 | 3 | 47 |
| Jugendamt | 0 | 2 | 1 | 2 | 0 | 5 |
| sonstige | 0 | 5 | 1 | 0 | 0 | 6 |
| 9. verwaltungsgerichtliche Überprüfung der polizeilichen Verfügung: | | | | | | |
| bestätigt | 1 | 2 | 0 | 1 | 0 | 4 |
| eingeschränkt | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | 3 |
| aufgehoben | 2 | 0 | 0 | 1 | 6 | 9 |
| 10. beantragte zivilrechtliche Entscheidung, mitgeteilt durch: | | | | | | |
| Gericht | 3 | 0 | 0 | 1 | 1 | 5 |
| Opfer | 0 | 0 | 0 | 1 | 2 | 3 |
| Interventionsstelle | 32 | 2 | 5 | 14 | 20 | 73 |
| sonstige | 0 | 0 | 0 | 1 | 2 | 3 |



Anlage 4

Verfahrenseingang und -erledigung, III. Quartal 2004⁴

Justizministerium, Staatsanwaltschaften

| Bereich „Häusliche Gewalt“ | Neubrandenbg. | Rostock | Schwerin | Stralsund | Gesamt |
|--------------------------------|---------------|------------|------------|-----------|------------|
| Anfangsbestand | 48 | 44 | 55 | 18 | 165 |
| gesamt | 105 | 126 | 132 | 95 | 458 |
| Erledigung, davon* | 90 | 108 | 138 | 93 | 429 |
| Anklage große Strafkammer | | 2 | | 1 | 3 |
| Anklage Jugendkammer | | | | | 0 |
| Anklage Jugendschöffengericht | | 1 | 1 | 2 | 4 |
| Anklage Schöffengericht | | 1 | 1 | | 2 |
| Anklage Strafrichter | 7 | 8 | 13 | 8 | 36 |
| Anklage Jugendrichter | 2 | 2 | | 1 | 5 |
| Antrag beschleunigt. Verfahren | 1 | | | | 1 |
| Strafbefehlsantrag | 13 | 11 | 1 | 17 | 42 |
| § 153 a StPO- Geldbetrag | 4 | 6 | 2 | | 12 |
| § 153 a StPO-TOA | 5 | 8 | 4 | 7 | 24 |
| § 153 StPO | 4 | 10 | 8 | 3 | 25 |
| § 154 StPO | 3 | 8 | 15 | 4 | 30 |
| § 154e StPO | | | 28 | | 28 |
| § 170 StPO | 31 | 45 | 58 | 46 | 180 |
| Verweis auf Privatklageweg | 15 | 3 | 3 | 2 | 23 |
| vorläufige Einstellung | 2 | 1 | 2 | | 5 |
| Einstellung § 45 JGG | 1 | 1 | | | 2 |
| sonstige Erledigung | 2 | | | | 2 |
| Verbindung mit anderer Sache | | | | | 0 |
| Abgabe an and. Staatsanwalt. | | | 1 | 1 | 2 |
| interne Abgabe | | | 1 | | 1 |
| obj. Verfahren | | 1 | | 1 | 2 |
| Endbestand | 63 | 62 | 49 | 20 | 194 |

⁴) In den Zahlen der Erledigung sind nur die Verfahren erfasst, die ab Januar 2003 eingegangen sind.

Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, I.-III. Quartal 2004⁵
Justizministerium, Staatsanwaltschaften

| Verfahren in Familiensachen (Amtsgerichte) | Anzahl der Verfahren I. – III. Quartal 2004 |
|--|---|
| Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und | |
| Nachstellung gemäß § 1 GewSchG | 90 |
| Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG | 39 |
| | |
| Verfahren in Zivilsachen | Anzahl der Verfahren I. – III. Quartal 2004 |
| | |
| Amtsgerichte | 82 |
| Landgerichte (1. Instanz) | 2 |

- Quellennachweis** ¹ „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Kooperation, Invention, Begleitforschung“
Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte
gegen häusliche Gewalt (WiBIG), Abschlussbericht 2000-2004, im Auftrag des BMFSFJ,
Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt, Band I, S. 211/212
- ² Frauen helfen Frauen e.V. Rostock, Landeskoordinierungsstelle CORA
- ³ Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
- ⁴ Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
- ⁵ Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Impressum

Herausgeberin:
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung
Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin
Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit
Layout: Schwolow-Design, Rostock
Druck: DWR Drucken & Werben GmbH, Rostock
Redaktionsschluss: Schwerin, November 2005

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren KandidatInnen oder HelferInnen während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen den EmpfängerInnen zugegangen sind.

